

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 6 · JUNI 2023

S4. Erben und Verschenken: Rechtzeitige Planung sichert steuerschonenden Vermögensübergang

S6. Online-Plattformen und Mehrwertsteuer: Wer erbringt an wen die Dienstleistung?

S7. Haftung für Steuerschulden: Geschäftsführer kann sich nicht auf eigene Unfähigkeit berufen

S9. Verwalter mit Verlustgeschäft: Unerwartet hohes Arbeitsaufkommen gehört zum unternehmerischen Risiko

VRT.

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Erben und Verschenken: Rechtzeitige Planung sichert steuerschonenden Vermögensübergang

Immobilienbewertung: Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts eines Miteigentumsanteils

"Erbt", "erhält" oder "vermacht"? Abgrenzung zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis ist einzelfallabhängig

S.5

Auch in der Niedrigzinsphase: Säumniszuschläge von 12 % pro Jahr sind rechtens

Bausparvertrag: Bonuszinsen müssen bei Auszahlung auf einen Schlag versteuert werden

Grundrentenzuschlag: Steuerbescheide werden automatisch korrigiert

S.6

Online-Plattformen und Mehrwertsteuer: Wer erbringt an wen die Dienstleistung?

Organschaft: Neue Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung

Soll-Besteuerung: Aufgeschobene Fälligkeit einer Einnahme schiebt Umsatzsteuerentstehung nicht hinaus

S.7

Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen Vorbehalten

Altersfreizeit: Bildung einer steuermindernden Rückstellung ist zulässig

Haftung für Steuerschulden: Geschäftsführer kann sich nicht auf eigene Unfähigkeit berufen

S.8

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: Antrag ist endlich möglich

Vergütung für mehrjährige Tätigkeit: Keine Steuerermäßigung bei Auszahlung über drei Jahre

Neues aus Luxemburg: Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit

S.9

Verwalter mit Verlustgeschäft: Unerwartet hohes Arbeitsaufkommen gehört zum unternehmerischen Risiko

Beibehaltung der "Ausführungsart": Schönheitsreparaturklauseln führen schnell zur Unwirksamkeit

WEG gegen Balkonkraftwerk: Photovoltaikinstallation erfordert Zustimmung aller Eigentümer

S.10

Inflationsausgleichsprämie läuft weiter: Bis zu 3.000 € bleiben steuer- und sozialabgabenfrei

Mitarbeiterbeteiligung: Wie sind die Erträge aus Mitarbeiterbeteiligungen steuerlich einzuordnen?

Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg: Wann erfolgt die Gewinnkürzung aufgrund des Schachtelprivilegs?

S.11

Verantwortungsbereich des Arbeitgebers: Innerhalb des Betriebsgebäudes gilt Sturz beim Kaffeeholen als Arbeitsunfall

EuGH stärkt Arbeitnehmerrecht: Tägliche Ruhezeit ist kein Teil der wöchentlichen Ruhezeit

Kein Berechnungsdurchgriff: Gewinnabführungsvertrag verhindert Betriebsrentenanpassung

Editorial



IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr. Guido HausenWirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Am **05.06.2023 um 17.00 Uhr** bieten wir ein kostenloses Online-Seminar zum **Homeoffice im Ausland** und zum neuen **Hinweisgeberschutzgesetz** an. Referent ist unser Partner und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Nikolaus Bross. Unter folgendem Link können Sie sich anmelden: https://www.vrtonline.de/seminare/detail/aktuelles-arbeitsrecht-seminar-2

Kryptowährungen sind in aller Munde. Über die **Besteuerung** und Tipps bei der Erstellung von Einkommenssteuererklärungen in diesem Zusammenhang informiert unser Partner* Thomas Prior in einem Online-Seminar am **13.06.2023 um 18.00 Uhr.** Hierzu können Sie sich unter folgendem Link anmelden: https://www.vrtonline.de/seminare/detail/kostenlosesseminar-kryptowaehrung-besteuerung

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf linkedIN – Facebook – Instagram – Xing









Ihre Experten dieser Ausgabe

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400 Fax +49 (0) 228 26792-499 E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Dipl.-Kfm. (FH) Simeon Simeonov

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0 Fax +49 (0) 228 26792-30 E-Mail s.simeonov@vrt.de

Bastian Rosner

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400 Fax +49 (0) 228 26792-499 E-Mail b.rosner@vrt.de

Florian Richter

Rechtsanwalt

Tel +49 (0) 228 26792-408 Fax +49 (0) 228 26792-499 E-Mail f.richter@vrt.de

Sabrina Rode

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0 Fax +49 (0) 228 26792-30 E-Mail s.rode@vrt.de

Dipl.-Kfm. Christian Schulte-Lentz

Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400 Fax +49 (0) 228 26792-499 E-Mail c.schulte-lentz@yrt.de



Erben und Verschenken: Rechtzeitige Planung sichert steuerschonenden Vermögensübergang

Viele Menschen scheuen sich vor einer frühzeitigen Übertragung ihres Vermögens auf die nächste Generation, wenngleich es steuerlich häufig sinnvoll ist, Vermögen noch zu Lebzeiten zu übertragen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat kürzlich diverse Möglichkeiten für einen steueroptimierten Vermögensübergang zusammengestellt. Danach gilt:

· Freibeträge: Durch diverse Freibeträge, die alle zehn Jahre neu gewährt werden, lässt sich der Erbschaft- und Schenkungsteuerzugriff vermeiden oder senken. Wer also frühzeitig beginnt, Vermögen zu übertragen, kann diese Beträge mehrmals ausschöpfen. Eheleute dürfen sich alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus sogar 400.000 € von jedem Elternteil steuerfrei erhalten. Handlungsbedarf für eine vorweggenommene Erbfolge besteht also insbesondere bei Vermögen oberhalb der Freibeträge und bei Übertragungen zwischen entfernten Verwandten oder Nichtverwandten.

Versorgungsleistungen: Soll eine Unternehmensnachfolge im Mittelstand eingeleitet werden, kommt unter anderem eine Schenkung des Betriebs gegen Versor-

- gungsleistung in Betracht. Die schenkende Person wird dann finanziell über eine lebenslange Leibrente abgesichert.
- Nießbrauchsvorbehalt: Wenn Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erben verschenkt werden, kann sich der Schenker ein sogenanntes Nießbrauchsrecht vorbehalten. Dadurch kann er die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten, wobei ihm weiterhin die Mieteinnahmen zustehen. ...



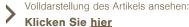
Immobilienbewertung: Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts eines Miteigentumsanteils

Wenn Sie eine Immobilie geschenkt bekommen oder erben, ist dies, solange keine Vergünstigung für Familienheime besteht, in der Regel steuerpflichtig. Es muss dann natürlich der Schenkungsteuer ein realistischer Wert zugrunde gelegt werden. Hat das Finanzamt einen Wert ermittelt, mit dem Sie nicht einverstanden sind, können Sie mittels eines Gutachtens einen niedrigeren Wert nachweisen. Was aber, wenn das Finanzamt dem nicht folgt?

Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier

"Erbt", "erhält" oder "vermacht"? Abgrenzung zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis ist einzelfallabhängig

Bei der Erstellung einer letztwilligen Verfügung wird bei privat erstellten Testamenten nicht immer klar getrennt, ob es sich bei der Zuwendung um ein Vermächtnis oder um eine Erbeinsetzung handeln soll. Die letztwilligen Verfügungen müssen daher häufig von den Gerichten ausgelegt werden. Wir erläutern an einem Beispiel, nach welchen Kriterien dabei in der Regel vorgegangen wird.





Auch in der Niedrigzinsphase: Säumniszuschläge von 12 % pro Jahr sind rechtens

Auf Druck des Bundesverfassungsgerichts hat der Steuergesetzgeber den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen mittlerweile von 6 % auf 1,8 % pro Jahr abgesenkt. Doch aufgepasst, diese Absenkung gilt nicht für Säumniszuschläge, die bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer fälligen Steuer erhoben werden! Für jeden angefangenen Monat darf das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags berechnen.

>

Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie hier

Bausparvertrag: Bonuszinsen müssen bei Auszahlung auf einen Schlag versteuert werden

Bausparer erhalten häufig Bonuszinsen, wenn sie ihr Bauspardarlehen nach Zuteilungsreife nicht in Anspruch nehmen. Der Bausparvertrag wird in diesem Fall rückwirkend höher verzinst und der angesammelte Bonus auf einen Schlag ausgezahlt. Für viele jüngere Bausparer wäre es steuerlich lukrativ, wenn sie diesen Bonus bereits über die Ansparzeit verteilt jahresweise versteuern könnten - doch das ist leider nicht möglich.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie hier

Grundrentenzuschlag: Steuerbescheide werden automatisch korrigiert

Das Gesetz zum Grundrentenzuschlag ist bereits am 1.1.2021 in Kraft getreten. Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde der Grundrentenzuschlag dann rückwirkend steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 14a Einkommensteuergesetz [EStG]). Wurde dieser im (bestandskräftigen) Einkommensteuerbescheid für 2021 als steuerpflichtig behandelt, muss kein Antrag auf Änderung des Steuerbescheids gestellt werden. Die Änderung erfolgt automatisch.



Volldarstellung des Artikels ansehen:



Online-Plattformen und Mehrwertsteuer: Wer erbringt an wen die Dienstleistung?

Der Influencer- und Streaming-Markt ist in den letzten Jahren massiv gewachsen. So können Fans beispielsweise die von Influencern auf Online-Plattformen hochgeladenen Fotos oder Videos durch einzelne Zahlungen oder durch Abschluss von Abos erwerben, dem Influencer folgen, Videos in Echtzeit streamen oder auch Trinkgelder (für die sie im Gegenzug keine Leistung in Form von Inhalten erhalten) geben. Umsatzsteuerlich ist fraglich, wer in solchen Fällen an den Fan leistet und damit die Umsatzsteuer schuldet: der Influencer selbst oder die Online-Plattform? Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einem aktuellen Urteil mit dieser Frage beschäftigt.

Fenix International betreibt die Online-Plattform "Only Fans". Auf dieser Plattform können Influencer unter ihrem Profil Fotos oder Videos einstellen. Fans erhalten gegen Bezahlung Zugang zu diesem Profil. Fenix stellt auch die Anwendung zum Einzug und zur Verteilung der von den Fans geleisteten Zahlungen bereit, behält 20 % aller an einen Influencer gezahlten Beträge für die Dienstleistung des Portals als Vergütung ein und stellt diesem den entsprechenden Betrag in Rechnung. Auf diesen Betrag erhebt sie Mehrwertsteuer.

Die britische Steuer- und Zollverwaltung war jedoch der Ansicht, dass Fenix Mehrwert-

steuer auf den gesamten von einem Fan erhaltenen Betrag abführen müsse, da das Unternehmen im eigenen Namen tätig sei. Gegen die Steuerbescheide für die Jahre 2017 bis 2020 klagte Fenix. Noch vor Ende des Brexit-Übergangszeitraums rief das britische Gericht den EuGH an, um die Gültigkeit der maßgeblichen Bestimmung der Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) klären zu lassen. ...



Organschaft: Neue Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung

Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden mehrere Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen zusammengefasst. Bei dem Kriterium der finanziellen Eingliederung gilt es, die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten.



Soll-Besteuerung: Aufgeschobene Fälligkeit einer Einnahme schiebt Umsatzsteuerentstehung nicht hinaus

Die Umsatzsteuer entsteht in der Regel mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die jeweilige Leistung ausgeführt worden ist (sog. Soll-Besteuerung). Hierzu sollten Sie wissen: Leistungen müssen im Fall der Soll-Besteuerung auch dann bereits mit der Leistungsausführung versteuert werden, wenn das Entgelt aufgrund einer Vereinbarung mit dem Leistungsempfänger unter Bedingungen und zeitverzögert fällig wird.



Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen Vorbehalten

Enthält eine Pensionszusage den Vorbehalt einer Änderung – im Streitfall konnte der Arbeitgeber die Transformationstabelle und den Zinssatz nach freiem Ermessen ändern – sind die Voraussetzungen für eine Rückstellung im Sinne des § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht erfüllt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

>

Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie hier

Altersfreizeit: Bildung einer steuermindernden Rückstellung ist zulässig

Arbeitgeber, aufgepasst: Betriebe, die ihren Arbeitnehmern zusätzliche freie Arbeitstage in Form von Altersfreizeit gewähren, können hierfür eine steuermindernde Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden. Denn die Beschäftigten treten in diesem Fall mit ihrer Arbeitskraft in Vorleistung, während der Arbeitgeber die entsprechende Gegenleistung erst in Zukunft erbringt.

>

Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie hier



Haftung für Steuerschulden: Geschäftsführer kann sich nicht auf eigene Unfähigkeit berufen

Mein Name ist Hase, ich weiß von nichts - wer sich mit dieser Argumentation aus der Haftungsinanspruchnahme als GmbH-Geschäftsführer herauswinden will, hat nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) schlechte Karten. Die Bundesrichter entschieden, dass sich ein Geschäftsführer nicht darauf berufen kann, dass er aufgrund seiner persönlichen (Un-) Fähigkeiten gar nicht in der Lage gewesen ist, den Aufgaben eines Geschäftsführers nachzukommen.

Geklagt hatte ein älterer Herr, der von seinem Sohn als alleiniger Geschäftsführer

einer GmbH eingesetzt worden war. Der Sohn selbst war der faktische Geschäftsführer und zog im Hintergrund die Fäden. Prüfungen der Steuerfahndung deckten später auf, dass die GmbH zahlreiche Scheinrechnungen und beleglose Buchungen in ihre Buchführung eingestellt hatte. Tatsächlich lagen diesen Vorgängen jedoch keine realen Leistungen zugrunde. Nachdem über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, nahm das Finanzamt den Vater als Geschäftsführer für die Steuerschulden der GmbH in Haftung. Hiergegen wandte dieser ein, dass er aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und

seiner persönlichen Fähigkeiten gar nicht in der Lage gewesen sei, die Geschäftsvorfälle in der Firmen-EDV nachzuvollziehen. ...

> Vo

Volldarstellung des Artikels ansehen:

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: Antrag ist endlich möglich

Seit Mitte März können Studierende und Fachschüler die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 EUR beantragen – und zwar über eine eigens dafür entwickelte Onlineplattform.

>

Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie hier

Vergütung für mehrjährige Tätigkeit: Keine Steuerermäßigung bei Auszahlung über drei Jahre

Außerordentliche Einkünfte, wie beispielsweise Abfindungen oder Entlassungsentschädigungen, unterliegen einem ermäßigten Einkommensteuersatz, wenn sie dem Empfänger zusammengeballt zufließen. Das gilt auch dann, wenn eine Teilleistung von maximal 10 % in einem anderen Jahr als die Hauptleistung zur Auszahlung kommt. Wird die Leistung aber über drei Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt, scheidet die ermäßigte Besteuerung aus!

>

Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie hier

Neues aus Luxemburg: Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit

Im Geschäftsleben ist eine Kreditversicherung, auch Warenkreditversicherung genannt, eine gute Möglichkeit, sich vor Forderungsausfällen zu schützen: Der Versicherer verpflichtet sich, eine Entschädigung an den Versicherten zu zahlen, falls dessen Kunden eine Forderung nicht begleichen. Der Entschädigungssatz beträgt in der Regel 90 % des Werts der Forderung zuzüglich Mehrwertsteuer. Und genau hier, bei der Steuer, wird es kompliziert!

>

Volldarstellung des Artikels ansehen:





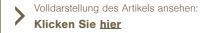
Verwalter mit Verlustgeschäft: Unerwartet hohes Arbeitsaufkommen gehört zum unternehmerischen Risiko

Verwalter von Wohneigentum haben es alles andere als leicht, wenn sie Verluste einfahren. Wenn sich herausstellt, dass der Aufwand nicht mehr in akzeptabler Relation zur Vergütung steht, kann ein Verwalter im Nachhinein diese nicht so einfach per Beschluss erhöhen lassen. Warum nicht, das zeigt der folgende Fall des Amtsgerichts Köln (AG).

Eine Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) bestellte einen neuen Verwalter. Im Vertrag war festgelegt, dass die Tätigkeiten des Verwalters für Versicherungsschäden am Gebäude von der Festvergütung um-

fasst sein sollten. Nun kam es, wie es kommen musste: Es gab alleine im Jahr 2022 insgesamt 20 Versicherungsschäden, zudem mussten Versicherungsfälle aus den Vorjahren abgewickelt werden. Der Verwalter war nun der Auffassung, mit der ursprünglich vereinbarten Vergütung nicht auszukommen. Somit wurde auf der Eigentümerversammlung beschlossen, dass ergänzend zum geschlossenen Verwaltervertrag für die Bearbeitung von Versicherungsschäden eine Sondergebühr über 300 € je Versicherungsschaden an den Verwalter gezahlt werden muss. Dagegen klagte ein Eigentümer.

Das AG war auf der Seite des Klägers und erklärte den gefassten Beschluss für unwirksam. Denn der Verwalter hatte keine Gründe vorgetragen, die ausnahmsweise eine nachträgliche Erhöhung der Vergütung rechtfertigen würden. Es gehört zum Geschäftsleben des Verwalters, gute und schlechte Geschäfte zu machen. ...



Beibehaltung der "Ausführungsart": Schönheitsreparaturklauseln führen schnell zur Unwirksamkeit

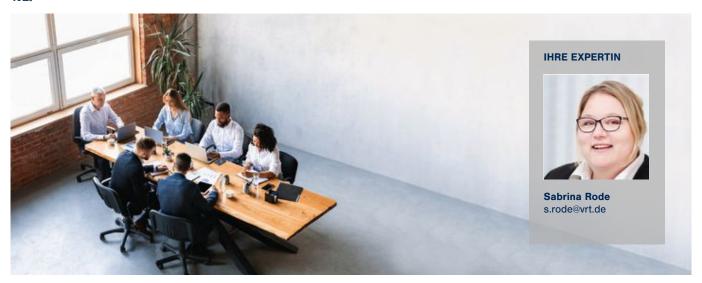
Dass in gängigen Mietvertragsklauseln im Wohnraummietrecht viele Schönheitsreparaturklauseln unwirksam sind, ist mittlerweile bekannt. Ebenso bekannt ist es auch, dass sich Wohnraum- und Gewerbemietrecht in einigen entscheidenden Punkten unterscheiden. Eines gilt jedoch sowohl für Wohn- als auch für Gewerberäume: Die teilweise Unwirksamkeit einer Schönheitsreparaturklausel schlägt auf die Gesamtregelung durch und macht diese insgesamt unwirksam.



WEG gegen Balkonkraftwerk: Photovoltaikinstallation erfordert Zustimmung aller Eigentümer

Der Klimawandel und auch die hohen Energiepreise machen Photovoltaikanlagen zu Recht immer beliebter. Doch leider hat noch lange nicht jeder, der sich die Installation einer solchen Anlage leisten könnte, auch die Möglichkeit dazu. Wer zum Beispiel in einer Eigentumswohnung wohnt, braucht selbst für die Anbringung eines kleinen Solarmoduls von nicht einmal 2 qm Größe die Zustimmung aller Mitglieder der Wohneigentümergemeinschaft!





Inflationsausgleichsprämie läuft weiter: Bis zu 3.000 € bleiben steuer- und sozialabgabenfrei

Das Thema wurde zwar schon im Jahr 2022 virulent, jedoch sollten Arbeitgeber weiterhin im Auge behalten, dass sie auch im laufenden Jahr und noch bis Ende nächsten Jahres ihren Beschäftigten eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € (für alle Jahre in Summe) auszahlen können. Der Steuergesetzgeber hat einen entsprechenden Freibetrag im Einkommensteuergesetz verankert, der für Auszahlungen in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 gilt. Das Bundesfinanzministerium gibt in einem FAQ-Katalog Antworten auf die wichtigsten Fragen in Zusammenhang mit dieser Prämie. Demnach gilt:

• Empfängerkreis: Die Prämie darf nur an Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne ausgezahlt werden, beispielsweise an Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte, Minijobber, Aushilfskräfte, Auszubildende oder Arbeitnehmer in Kurzarbeit oder Elternzeit. Als Empfänger begünstigt sind auch Arbeitnehmer in Altersteilzeit, Bezieher von Vorruhestandsgeld und Versorgungsempfänger. Seit wann und wie lange ein Arbeitsverhältnis bestand, ist unerheblich. Entscheidend ist aber, dass die Prämie dem Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 zufließt. Die Steuer- und Abgabenfreiheit gilt auch für Prämien, die in Arbeitsverhältnissen zwischen nahe-

- stehenden Personen gezahlt werden, wenn sowohl das Arbeitsverhältnis als auch die Prämienauszahlung fremdüblich sind.
- Zweckbindung: Die Prämie muss zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt werden. Hierfür genügt es, wenn sich dieser Zusammenhang aus der Bezeichnung "Inflationsausgleichsprämie" (z.B. auf den Gehaltsabrechnungen) ergibt. Es ist keine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Arbeitsparteien erforderlich. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie hier

Mitarbeiterbeteiligung: Wie sind die Erträge aus Mitarbeiterbeteiligungen steuerlich einzuordnen?

Gute Mitarbeiter zu finden ist schwierig. Und wenn man sie gefunden hat, möchte man sie möglichst dauerhaft an die Firma binden. Eine Möglichkeit hierfür ist die Beteiligung der Mitarbeiter am Unternehmen. Oft stellen die Erträge aus solchen Mitarbeiterbeteiligungen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit dar. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es sich aber auch um Einkünfte aus Kapitalvermögen handeln. Wir klären auf!



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie hier

Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg: Wann erfolgt die Gewinnkürzung aufgrund des Schachtelprivilegs?

Das "gewerbesteuerliche Schachtelprivileg" bezeichnet die steuerliche Begünstigung von Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Erträge gekürzt. So muss die Beteiligungsquote zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % betragen haben. Aber was passiert, wenn die Anteile innerhalb des Erhebungszeitraums verkauft werden? Wir klären auf!



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Verantwortungsbereich des Arbeitgebers: Innerhalb des Betriebsgebäudes gilt Sturz beim Kaffeeholen als Arbeitsunfall

Der Schutz durch die Unfallversicherung besteht nicht nur direkt am Arbeitsplatz, sondern auch auf dem Arbeitsweg. Das gilt auch innerhalb des Betriebsgebäudes: Ein Beschäftigter, der sich zum Beispiel aus der Betriebskantine einen Kaffee zum Verzehr am Arbeitsplatz besorgen möchte, ist auf diesem Weg gesetzlich unfallversichert. Sollte er unterwegs stürzen, gilt dies also als Arbeitsunfall.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie hier

EuGH stärkt Arbeitnehmerrecht: Tägliche Ruhezeit ist kein Teil der wöchentlichen Ruhezeit

Arbeitnehmer haben Anspruch auf ausreichende Ruhezeiten. Nach dem Gesetz muss Beschäftigten eine tägliche Ruhezeit von 11 Stunden und eine wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden gewährt werden. Was Arbeitgeber unbedingt beachten sollten: Die tägliche Ruhezeit muss unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Ruhezeit gewährt werden. Die tägliche Ruhezeit kommt zur wöchentlichen Ruhezeit hinzu, auch wenn sie dieser unmittelbar vorausgeht!



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie hier



Kein Berechnungsdurchgriff: Gewinnabführungsvertrag verhindert Betriebsrentenanpassung

Dass geltendes Recht nicht immer mit einem emotionalen "richtig!" gleichzusetzen ist, gehört zu den bitteren Pillen, die sowohl Kläger als auch Juristen manches Mal schlucken müssen. Besonders bei Arbeitnehmerrechten kann das gallig aufstoßen. So wie im folgenden Fall, in dem das Bundessozialgericht (BSG) einem Arbeitnehmer gegenüber eingestehen musste, dass sein Arbeitgeber seine Betriebsrentenanpassung clever verhindert hat.

In einem Konzern schloss ein Unternehmen mit dem herrschenden Unternehmen einen Gewinnabführungsvertrag ab. Danach wurden der erwirtschaftete Jahresüberschuss und die Jahresfehlbeträge von dem herrschenden Unternehmen übernommen. Nun verlangte ein Arbeitnehmer die Anpassung seiner Betriebsrente, da er der Auffassung war, dass die Rente entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex anzupassen sei. Schließlich standen keine wirtschaftlichen Gründe einer Anpassung seiner Betriebsrente entgegen - aus den Bilanzen der letzten Jahre ergaben sich ausreichende Eigenkapitalverzinsungen und eine insgesamt positive Tendenz. Erst nach dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags sei eine negative Tendenz ersichtlich. Des-

halb müsse nun ein sogenannter "Berechnungsdurchgriff" auf die wirtschaftliche Lage der herrschenden Gesellschaft erfolgen. Das BSG sah das alles jedoch anders. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:



Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de





VRT Hennef

Chronosplatz 1, 537773 Hennef Telefon +49 (0) 2242 9264 0 Telefax +49 (0) 2242 9264 40 E-Mail hennef@vrt.de



Aachener Straße 1011, 50858 Köln Telefon +49 (0) 221 310633 0 Telefax +49 (0) 221 310633 10 E-Mail koeln@vrt.de





VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim Telefon +49 (0) 2225 9192 0 Telefax +49 (0) 2225 9192 93 E-Mail meckenheim@vrt.de



Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de





VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen Telefon +49 (0) 2251 1077 0 Telefax +49 (0) 2251 1077 40 E-Mail euskirchen@vrt.de



Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef Telefon +49 (0) 2224 933 60 Telefax +49 (0) 2224 933 621 E-Mail badhonnef@vrt.de





VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd Telefon +49 (0) 2444 9159 0 Telefax +49 (0) 2444 91459 10 E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140 53819 Neunkirchen-Seelscheid Telefon +49 (0) 2247 9773 0 Telefax +49 (0) 2247 97190 0 E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



Zahlungstermine

Montag, 12.06. (Frist 15.06.)

Einkommensteuer Lohnsteuer Umsatzsteuer Mittwoch, 28.06. Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 5: alexandre zveiger - stock.adobe.com, Seite 8: LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com, Seite 4: PIC SNIPE - stock.adobe.com, Seite 6: crizzystudio - stock.adobe.com, Seite 7: www.peopleimages.com, Seite 9: slavun - stock.adobe.com, Seite 10: Prostock-studio - stock.adobe.com, Seite 11: Vlad Arseniev. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de